

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herabgedruckt
im
Reichsamt des Innern.

Im Verlage durch alle Buchhandeln und Buchbindereien. — Preisverzeichniß-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 27. Juni 1888.

N^o 26.

Inhalt: **Sei- und Steuer-Weise: Privatlager-Regulativ**; — **Weinlager-Regulativ** Seite 233.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in den Sitzungen vom 8. Juni v. J. und 21. Juni d. J. beschlossen:

- I. Das nachstehend abgedruckte Privatlager-Regulativ und das nachstehend abgedruckte Weinlager-Regulativ treten am 1. Juli d. J. in Kraft; mit diesem Zeitpunkt treten die zur Zeit gültigen Regulative für Privatlager, für Theilungslager und betreffend die Zollerschleppungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen außer Geltung.
- II. Mit dem zu I. bezeichneten Zeitpunkt wird das Niederlage-Regulativ dahin abgeändert, daß
 1. in §. 29 die folgenden Sätze geändert werden:

„Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in anderen Niederlagen oder in Privatlagern, welche unter amtlichem Winkelschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.“

Die für bestimmte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die eben bereits in anderen Niederlagen statthabende Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im ganzen 5 Jahre nicht übersteigen.“

2. hinter §. 40 folgender neuer Paragraph mit dem Vorigen „VI. Theilungslager.“ eingeschaltet wird:

§. 40a.

Theilungslager unter Winkelschluß der Zollverwaltung (§. 1 lit. b des Privatlager-Regulativs) können auch in abgeordneten Räumen der öffentlichen Niederlage, welche für sich verschließbar sind und für deren Einrichtung und Unterhaltung der Niederlage noch Rücksicht des Amtes Sorge zu tragen hat, zugelassen werden.

Derartige Theilungslager sind im allgemeinen nach den Bestimmungen des Niederlage-Regulativs und den für die betreffende Niederlage bezüglich der Theilungslager erlassenen besonderen Vorschriften zu behandeln.

Auf Sei- und Spirituosen-Theilungslager in öffentlichen Niederlagen finden die Bestimmungen in den §§. 1 bis 10 des Privatlager-Regulativs mit der Maßgabe